

Brände verhüten



Offenes Feuer verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden

☎ Feuerwehr 0 - 112
Wo brennt es (Anschrift u. Ort) ?
Was brennt ?
Sind Menschen in Gefahr ?
Wer meldet den Brand ?

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen
Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen

Keinen Aufzug benutzen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch
Unternehmen

Feuerlöscher benutzen

Brandschutzordnung

vom

für die bauliche Anlage:

1. Beauftragte:

Brandschutzbeauftragter:	App.:
Brandschutzobleute:	App.:
Sicherheitsbeauftragte:	App.:
Ersthelfer:	App.:
Betriebsarzt:	App.:

2. Brandverhütung

Zur Verhütung von Bränden und Explosionen sind folgende Regeln von allen Beschäftigten, Studierenden und sonstigen Personen, die sich im Gebäude aufhalten, einzuhalten :

- Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer ist untersagt in :

- Laboratorien, in denen mit Gefahrstoffen umgegangen wird,
- Lagerräumen für brennbare Flüssigkeiten,
- Räumen, in denen explosive Gas-, Luft-, Dampfgemische oder Stoffe vorhanden sind. Die Räume sind entsprechend zu kennzeichnen (gilt auch für Versuchsaufbauten).

- Die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten in Durchgängen, Durchfahrten, Treppenräumen, Fluren und auf Dachböden ist untersagt.

- Die Anhäufung von Abfallstoffen und leicht brennbaren Stoffen ist zu vermeiden.

- In Laboratorien und Werkstätten dürfen feuer- und explosionsgefährliche Stoffe nur in den für den Fortgang der Arbeiten erforderlichen Mengen bereitgehalten werden. Sie müssen in geeigneten und gekennzeichneten Behältern aufbewahrt werden.

Weitergehende Vorschriften für den Umgang mit diesen Stoffen sind zu beachten.

- Elektrische Anlagen und Geräte dürfen nur gemäß der Hinweise der Hersteller und in einem technisch einwandfreien Zustand betrieben werden. Bei Störungen sind sie durch den Betreiber vom Netz zu trennen (gilt auch für Versuchsaufbauten).

Es dürfen nur mit dem VDE-Zeichen versehene Geräte betrieben werden.

- Koch- und Heizgeräte sind unter Aufsicht so zu betreiben, daß kein Brand entstehen kann.

- Schweiß-, Schneid- und Trennschleifarbeiten sind außerhalb hierfür vorgesehener Schweißarbeitsplätze nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnisschein) durch den Dienstverantwortlichen für diesen Bereich zulässig.

Die GUV 3.8 - Unfallverhütungsvorschrift Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren

-

ist zu beachten.

- 2 -

3. Brand- und Rauchausbreitung

- Alle Feuerschutztüren und rauchabschließende Türen sind geschlossen zu halten, insbesondere Türen zu Fluren und Treppenträumen.
Davon sind automatisch schließende Feuerschutztüren und rauchabschließende Türen ausgenommen.
- Die Hinweise zur Betätigung der mechanischen Rauchabzugsanlagen sind zu befolgen.

4. Flucht- und Rettungswege

- Die Flucht- und Rettungswege müssen in der erforderlichen Breite begehbar sein.
Sie dürfen nicht zur Lagerung oder zum Abstellen von Gegenständen und Materialien genutzt werden.
- Notausgänge dürfen während der Betriebszeit nicht versperrt oder verschlossen werden.
- Feuerwehrezufahrten und gekennzeichnete Flächen für die Feuerwehr sind freizuhalten.

5. Melde- und Löscheinrichtungen

- Einrichtungen, Mittel und Geräte, die der Verhütung, Meldung und Bekämpfung von Bränden bzw. der Verhinderung der Brandausbreitung dienen - einschließlich deren Kennzeichnung -, dürfen nicht beschädigt, unbefugt entfernt bzw. in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.
- Handabsperreinrichtungen für Gas, Wasser, elektrische Anlagen und Hydranten dürfen nicht verstellt werden.
- Alle Beschäftigte, Studierende und sonstige Personen haben die Pflicht, sich über die Lage und Funktion der Brandmelder (Feuermelder), der Feuerlöscher, Löschdecken und Löschbrausen zu informieren.

6. Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren - unüberlegtes Handeln kann zu Panik führen.

- Den Anordnungen dienstlicher Vorgesetzter ist Folge zu leisten.
- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass alle Personen den Gefahrenbereich verlassen.
- Allen Personen ist im Bedarfsfall Hilfe zu leisten.
- Aufzüge dürfen für Evakuierungsmaßnahmen nicht benutzt werden.
- Die Löschung von Bränden ist mit den vorhandenen Löschmitteln sofort einzuleiten, wenn für die eigene Person keine Gefährdung auftritt.
- Jede unnötige Luftzufuhr zum Brandherd ist zu vermeiden (Fenster und Türen geschlossen halten - nur zur Evakuierung öffnen).

- Brennende Personen sind unverzüglich in Mäntel, Jacken oder Tüchern einzuhüllen und auf den Boden zu wälzen. Feuerlöscher (Wasser, ggf.Pulver) können zum Ablöschen genutzt werden.

7. Brandmeldung

- Jeder Beschäftigte, Studierende und sonstige Person hat beim Bemerkten eines Brandes die Feuerwehr zu alarmieren bzw. die Alarmierung zu veranlassen.
Bei einer Brandmeldung an die Feuerwehr ist die Rufnummer **112** zu wählen.

Bei einer Brandmeldung sind folgende Angaben erforderlich:

1. **Wo brennt es (Anschrift und Ort)?**
2. **Was brennt?**
3. **Sind Menschen in Gefahr?**
4. **Wer meldet den Brand?**

- Die Alarmierung der Feuerwehr hat auch dann zu erfolgen, wenn angenommen wird, den Brand selbst löschen zu können. Nach Alarmierung ist die Feuerwehr zu erwarten und einzuweisen.
- Nach Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.

8. Alarmsignale

Alarmsignale sind:

- Warnsignal - **kurze Signaltöne** - bedeutet Alarm für alle Personen, die sich im Haus aufhalten und Vorbereitung zur Hausräumung.
- Räumungssignal - **Dauerton** - bedeutet die Räumung des Gebäudes.

Wenn keine Alarmanlage vorhanden, ist durch geeignete Maßnahmen (z.B. lautes Rufen oder telefonische Information aller Personen) die Alarmierung durchzuführen.

9. In Sicherheit bringen

- Alle Personen haben den Gefahrenbereich über die Treppenträume sofort zu verlassen.
Aufzüge sind im Brandfall nicht zu benutzen.
- **Folgender Sammelplatz ist aufzusuchen:**

10. Löschversuche unternehmen

- Entstehungsbrände sind unverzüglich mit den zur Verfügung stehenden Löschgeräten (Feuerlöscher, Wandhydranten) zu bekämpfen.
- Brennbare Gegenstände sind sofort aus dem Gefahrenbereich des Brandes zu entfernen.

11. Besondere Verhaltensregeln

- Türen zum Brandherd sind sofort zu schließen, aber nicht abzuschließen.
- Sachwerte sind zu bergen und Arbeitsmittel zu sichern, indem sie in Bereiche verbracht werden, wo keine Brandgefahr besteht.

Unterschrift des/der Dienststellenleiters/in

Brandschutzordnung

für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben vom

für die bauliche Anlage:

1. Brandverhütung

- Für die Einhaltung und Durchsetzung der Brandschutzbestimmungen sind grundsätzlich die Dekane, Institutsdirektoren und Leiter der Einrichtungen verantwortlich. Sie können Aufgaben auf die Verwaltungsleiter und Leiter von Bereichen übertragen.
- Für jede bauliche Anlage sind von den für dieses Objekt Verantwortlichen ein Brandschutzbeauftragter und von den jeweiligen Dienstvorgesetzten, der in diesem Objekt untergebrachten Einrichtungen, Brandschutzobleute gemäß den Brandschutzgrundsätzen des Hochschulbereiches der HU vom 01. Oktober 2000, Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr.29/2000, mit den dort definierten Rechten und Pflichten einzusetzen.
- Die Dienstvorgesetzten werden bei der Wahrnehmung der Verantwortung durch den Brandschutzbeauftragten der Einrichtung unterstützt und durch das Sachgebiet Vorbeugender Brandschutz der Technischen Abteilung, Herrn Szdzuy, App.:7364, beraten.
- Die Dienstvorgesetzten haben dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten einmal jährlich über die Maßnahmen zur Bekämpfung von Bränden und Explosionen sowie über das Verhalten im Gefahrenfall unterwiesen werden.
Bei neuen Mitarbeitern/innen sind diese auf die Einhaltung der Brandschutzordnung hinzuweisen.
- Durch Aushang - auch im Studentensekretariat - wird die Brandschutzordnung allen Studierenden bekannt gegeben.
In besonders brandschutzgefährdeten Bereichen wird bei der Anmeldung zu Praktika die Brandschutzordnung gegen Unterschrift zur Kenntnis gegeben.
- Fremdfirmen und Personen, die sich nur zeitweise in den Einrichtungen der Humboldt-Universität aufhalten und/oder arbeiten, werden durch die zuständigen Dienstvorgesetzten zur Einhaltung der Brandschutzordnung verpflichtet.
- Es sind mindestens einmal im Jahr Betriebsüberwachungen unter Leitung des Brandschutzbeauftragten mit dem Objektverantwortlichen, den Brandschutzobleuten, dem Bauleiter, der Dienststelle für Arbeitssicherheit, dem Betriebsärztlichen Dienst und dem Personalrat durchzuführen.

2. Regeln für die Technische Abteilung

- Für die Kennzeichnung von Flucht- und Rettungswegen sowie von Notausgängen ist die Technische Abteilung zuständig.
Die Brandschutz- und Lagepläne, die Grundriss- und Gebäudepläne sind beim Pförtner oder einer sonst der Feuerwehr leicht zugänglichen Stelle bereitzuhalten.

- Die Technische Abteilung veranlasst die jährliche Überprüfung der Steigleitungen, Hydranten, Berieselungsanlagen, Feuerlöschanlagen und die Überprüfung der Feuerlöscher im Abstand von zwei Jahren.
Dazu ist mit einer entsprechenden Firma ein Wartungsvertrag abzuschließen.
- Die Funktionsprüfung der elektromechanischen wie auch der mechanischen Rauchabzugsanlagen erfolgt durch die Technische Abteilung.
- Die Technische Abteilung veranlasst die Überprüfung der ortsbeweglichen und ortsfesten elektrischen Betriebsmittel gemäß GUV 2.10 durch einen Fachmann.
- Die Technische Abteilung überprüft, ob die Sicherheitskennzeichnung den Anforderungen der GUV 0.1, GUV 0.7 und GUV 20.3 entspricht.
- Die Hausmeister haben regelmäßig die Rettungswege einschließlich der Notausgänge und der Rettungswegekennzeichnung zu überprüfen.
- In der Winterperiode haben die Hausmeister die Schachtdeckel der Hydranten im Grundstücksbereich schnee- und eisfrei zu halten.
- Die Hausmeister führen Funktionsprüfungen an den Hausalarmanlagen durch.

3. Alarmierung

Bei Eintreten eines Brandfalles und nach Alarmierung der Feuerwehr hat der Dienstvorgesetzte in Abstimmung mit dem Brandschutzbeauftragten der baulichen Anlage ein Warnsignal (kurze Signaltöne) oder ein Räumungssignal (Dauerton) auszulösen.

Der Dienstvorgesetzte informiert folgende Personen über das Brandereignis:

- **Leiter der Technischen Abteilung, Tel. 2093 1850/1851**
- **Dienststelle für Arbeitssicherheit, Tel. 2093 5316/5318**
- **Außerhalb der regulären Dienstzeit: Zentraler Wachdienst; Tel.2093 2416.**

4. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere und Sachwerte

- Der Dienstvorgesetzte hat die Räumung des Verantwortungsbereiches zu veranlassen und die Vollzähligkeit der Personen zu überprüfen.
Dabei wird er durch den/die zuständigen Brandschutzobmann/frau unterstützt.
- Der Dienstvorgesetzte veranlasst die Bergung von Tieren und Sachwerten.
- Der Brandschutzbeauftragte veranlasst, dass technische Einrichtungen (z.B. mechanische Rauchabzugsklappen, Ersatzstromversorgungen) in Betrieb genommen werden.

5. Löschmaßnahmen

- Der Brandschutzbeauftragte für die bauliche Anlage leitet bis zum Eintreffen der Feuerwehr in Abstimmung mit den zuständigen Brandschutzobleuten die Gefahrenabwehr.
- Der/die zuständige Brandschutzobmann/frau nimmt die nichtautomatische Löschanlage (z.B. Sprühflutanlage , Berieselungsanlage) in Betrieb.

6. Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr

Der Brandschutzbeauftragte sichert die Anfahrt der Feuerwehr auf dem Grundstück. Dafür hat er die erforderlichen Zufahrten und Zugänge zur Brandstelle freizuhalten, einschließlich der Wasserentnahmestellen und der Flächen für die Feuerwehr.
Vorhandene Lagepläne und notwendige Schlüssel sind bereitzuhalten.

7. Schlussbestimmung

- Die Brandschutzordnung ist in jedem Gebäude der Universität sowie in den Fakultäten und zentralen Einrichtungen zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
- Sie ist im Objekt zu veröffentlichen.

Unterschrift des/der Dienststellenleiters/in